



Verordnung der Ref. Kirchgemeinde Melchnau über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Ref. Kirchgemeinde Melchnau)

Der Kirchgemeinderat Melchnau

**gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen
Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4
der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,**

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Melchnau für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Kirchgemeinde Melchnau:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Anhänge

1 Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Melchnau für die GERES-Plattform

Melchnau, 24. März 2022

Für den Kirchgemeinderat Melchnau

Der Präsident

Die Sekretärin

A. Kallweit

M. Fiechter

Die Genehmigung dieser Verordnung wird am 7. April 2022 im amtlichen Anzeiger Oberaargau publiziert. Sofern keine Beschwerden eingehen, wird sie rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V (Stand 01.01.2022)

Berechtigungsregeln der Ref. Kirchgemeinde Melchnau für die GERES-Plattform

GERES-Profil und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
	1.2.7 GemoWin NG - Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Dialog Verwaltungs-Data AG - Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde	X	X	X	X	X	X	-	-	-	X	X	X	-	-	X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
28.02.2022	01.03.2022